

Nach der hl. Messe durchschritt der Papst die Kirche der Länge nach; vor dem Portale wartete seiner schon der Reisewagen. Bevor Pius VI. denselben bestieg, sprach Propst Leopold auf den Knieen gerührten Herzens mit warmen Worten dem heiligen Vater seinen Dank aus, daß er das Stift St. Florian mit seinem Besuche beglückt habe. Der Papst reichte dem Propste seine Hand, geruhte sich sehr anerkennend über das Stift ausszusprechen und bestieg den Wagen mit der Aufforderung: „Orate fratres non tam pro me, quam pro Ecclesia.“ Nur langsam konnten die Wägen durch das dicht gedrängte Volk vorwärts kommen.

Die Reise gieng zunächst nach Linz, wohin Cardinal Firmian dem Papste vorausgeeilt war. Unter Glockenklang und Kanonen-donner fuhr Pius VI. in Linz ein, geraden Weges zum Rath-hause, wo ihn der Clerus mit dem Cardinal, der Landespräsident und der Adel erwartete. Da auf dem großen Stadtplatz seiner das Volk in dicht gedrängter Menge harrte, trat der Papst sofort auf den Balkon, um den Segen zu spenden. Dann ließ er die vielen darnach Verlangenden aus dem Adel zum Fußkufe zu, wornach er die Stadt wieder verließ, um noch an diesem Tage, den 24. April, über Wels nach Ried zu reisen, wo er Abends um 8 Uhr ankam. Am andern Morgen fuhr er um 7 Uhr von Ried wieder ab, zunächst nach Altötting. Auf der Brücke über den Inn nächst Braunau, als an der Grenze Bayerns empfingen den Papst im Namen des Churfürsten zwei Kammerherren, die Grafen Rambaldi und Haslang.

Von Altötting nahm Pius VI. den Weg über München und Augsburg, durch Tirol nach Venedig und kam am 13. Juni wieder nach Rom.

### Pastoralfragen und Fälle.

I. (Gefirmt ohne Pathen.) „Eine Mutter reist mit ihrem Töchterlein zur Firmung nach Linz, wo sie mit der Pathin des Töchterleins zusammentreffen sollten. Jedoch eine unvorhergesehene Krankheit verhinderte die Pathin am Erscheinen. Am Tage der Firmung geht die Mutter mit ihrer Tochter und einem anderen Mädchen, das sie selbst zur Firmung halten will, in die Kirche, wo gefirmt werden soll, noch immer in Erwartung, die Pathin ihres Töchterleins doch hier zu treffen, weil sie von der Krankheit derselben keine Ahnung hatte. Doch die ersehnte Pathin findet sich nicht und darum hält sie kurz entschlossen ihr eigenes Kind

zugleich mit dem anderen Mädchen zur Firmung, in der Meinung, daß die nicht erschienene Pathin diese Stellvertretung nachträglich gutheissen werde. Zu Hause angelkommen, erzählt sie ganz ohnungslos ihr Malheur dem Seelsorger, welcher ihr weiters nichts sagt, als daß sie es nicht sollte gethan haben."

Es fragt sich nun: "Hat das Töchterchen eine Firmopathin?"

Antwort: Das Töchterchen hat keine Pathin, denn weder die Mutter, noch die erkrankte präsumtive Pathin kann in diesem Falle als giltige Pathin betrachtet werden. Die Mutter wollte Stellvertreterin der nicht erschienenen Pathin sein, allein zur gültigen Stellvertretung gehört die Delegation von Seite derjenigen, welche die Pathenschaft zu übernehmen sich erklärt hatte.

Da aber die erkrankte Pathin überhaupt Niemandem, am allerwenigsten der leiblichen Mutter des Kindes einen Auftrag zur Stellvertretung erteilt hatte, so ist es klar, daß die Mutter ohne Vollmacht gehandelt und darum auch nicht Pathin-Stellvertreterin geworden ist. Die erkrankte abwesende Frau ist ebenfalls nicht gültige Pathin, denn zur gültigen Pathenschaft reicht der animus susceptoris oder der Wille, das Pathenamt zu übernehmen, allein noch nicht hin, sondern es muß der Pathen entweder persönlich oder durch seinen bevollmächtigten Stellvertreter bei dem Acte der hl. Firmung anwesend sein und den Firmling berühren, nämlich wie es jetzt vorgeschrieben ist, die rechte Hand auf die rechte Schulter legen. Da aber die erkrankte Pathin weder persönlich erschienen war, noch eine Stellvertreterin bestimmt hatte, so kann sie als gültige Pathin keineswegs angesehen werden.

Wir machen uns nun folgenden Einwurf: Steht nicht den Eltern das Recht zu, die Pathen zu wählen und zu bestellen für ihre Kinder? Ja gewiß: Designatio patrini, quando est confirmandus puer, pertinet ad parentes, in defectu ad Episcopum<sup>1)</sup> das Trierter Concil spricht ihnen dies Recht mit klaren Worten zu.<sup>2)</sup> Nur wenn die Eltern überhaupt keinen oder einen valide aut licite unzulässigen Pathen designiren, hat der Bischof das Recht, einen Pathen zu bestellen. Ist der Firmling schon erwachsen, so kann er sich selbst einen Pathen wählen. Wenn nun die Eltern den Pathen designiren können, so werden sie, so fragen wir uns weiter, doch im Falle der Verhinderung einen

<sup>1)</sup> Scavini lib. III. tr. 9. disp. 3. n. 98. — <sup>2)</sup> Sess. 24. de ref. matr. cap. 2.

Stellvertreter desselben und im Nothfalle sich selbst auch designiren dürfen? Keineswegs. Haben die Eltern für ihr Kind einen Pathen gewonnen, so kann nur dieser sich einen Stellvertreter geben. Hätten die Eltern Gründe, von ihrem schon bestellten Pathen abzugehen, so mögen sie immerhin um einen anderen sich umsehen, allein dieser zweite Pathen ist nicht der Stellvertreter des ersten, sondern nach Zurücknahme der Designation in Betreff des ersten, ein neuer und eigentlicher Pathen.

2. Nehmen wir aber an, die Mutter hätte im vollen Ernst selbst Pathin ihres Töchterchens werden wollen: Ist sie dann, weil sie auch wirklich bei dem Firmungsacte die Hand auf die Schulter des Kindes legte, gilztig Pathin geworden? Ohne Zweifel, denn die Eltern können, wenn sie anders selbst gefirmt sind, valide Firmpathen sein. Ist dies aber auch erlaubt? Nein! Die Kirche hat im Pontificale Romanum das Verbot aufgestellt: Nullus, qui non sit confirmatus, potest esse in Confirmatione patrinus nec pater aut mater, maritus aut uxor; und das Trierter Concil gibt den Eltern nur das Recht, die Pathen zu bestellen, nicht aber selbst Pathen zu werden. So ist also die Mutter unerlaubter Weise Pathin geworden, wenn man nicht den Nothfall als Entschuldigungsgrund, oder, wie einige sogar wollen, als Grund der Erlaubtheit geltend machen wollte. Die Beziehung eines Pathen bei der hl. Firmung ist zwar nicht zur Giltigkeit des Sakramentes, wohl aber zur „perfecta sacramenti significatio“ sub gravi vorgeschrieben, so daß die wissentliche und freiwillige Außerachtlassung dieser Vorschrift eine schwere Sünde wäre.

3. „Hat aber die Handlungsweise der Mutter nicht vielleicht einen Einfluß auf ihre Ehe?“ Die geistliche Verwandtschaft, welche durch die Taufe und Firmung begründet wird, hindert die Ehe zwischen dem Aussender des Sakramentes und dem Täuflinge oder Firmlinge sowie den Eltern desselben, dann zwischen den Pathen und dem Täuflinge oder Firmlinge, sowie den Eltern desselben.<sup>1)</sup>

Da nun angenommen wurde, daß die Mutter die Pathin ihres eigenen Kindes ist, so müßte sie mit dem Vater des Kindes, ihrem Ehemanne, in geistliche Verwandtschaft treten; die geistliche Verwandtschaft ist aber ein trennendes Ehehinderniß, welches die Ehe ungiltig macht? Antwort: Ja, die Ehe zwischen beiden Elterntheilen würde ohne Zweifel ungiltig sein, wenn der Fir-

<sup>1)</sup> Anw. f. d. g. Ehegerichte § 27.

mungsact dem Eheabschluße voraus gegangen wäre, was nur bei einem außerehelich geborenen Kinde der Fall sein kann. Ist aber der Firmungsact erst nach bereits abgeschlossener Ehe der Eltern, wie in unserem Falle, erfolgt, so würde die gilztig geschlossene Ehe durch die nachträglich geübte Pathenschaft seitens des einen Ehegatten keineswegs dem Banne nach getrennt werden, sondern in Rechtsgültigkeit bleiben.

Aber, fragen wir weiter, wenn schon kein dirimirendes Ehehinderniß mit der Kraft der Annulation des bestehenden Ehebandes hier Platz greift, geht nicht wenigstens das *jus petendi debitum conjugale propter supervenientem cognationem spiritualem* für die Mutter verloren, so daß eine Dispens von Seite des Bischofes zur Restitution dieses Rechtes nothwendig würde? Es handelt sich hier nicht um die *redditio debiti*, welche gar nicht in Frage kommt und wozu die Mutter in jedem Falle dem anderen schuldlosen Theile gegenüber berechtigt und verpflichtet bleibt. Gewiß ist, daß der Verlust des Rechtes auf die *petitio debiti* nicht eintritt, wenn die Mutter im Nothfalle die Pathenstelle auf sich genommen hatte. Ein Nothfall liegt aber vor, wenn Niemand anderer die Pathenstelle übernehmen will oder kann. Dieser Nothfall war in unserem Casus gegeben, denn die Mutter entschied sich erst im letzten Augenblicke, als die eigentliche Pathin nicht zu finden undemand anderer auch nicht mehr zu bekommen war, zur Uebernahme der Pathenschaft. —

Gesetzt aber, die Mutter hätte noch Zeit und Gelegenheit gehabt,emanden um diesen Liebesdienst zu bitten, und denselben auch zu erlangen, so war freilich der *casus necessitatis* nicht gegeben. Allein desjungeachtet verliert sie nicht das *jus petendi debitum*, denn der Verlust dieses Rechtes ist eine kirchliche Strafe, welche nur den *Schuldigen* treffen kann, schuldig ist aber derjenige nicht, welcher um das bestehende Verbot und seine Folgen nichts weiß; da aber die Mutter, nach Hause zurückgekehrt, ganz ahnungslos ihr Malheur erzählte, so war sie gewiß unwissend um das Verbot und seine Folgen.

Nehmen wir aber einen Augenblick an, die Mutter hätte um die geistliche Verwandtschaft und ihre Folgen gut gewußt, ja vielleicht sogar die böse Absicht gehabt, dadurch eine Unterbrechung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft herbeizuführen: so war sie schuldig und mußte daher auch nach der Ansicht des hl. Thomas und hl. Bonaventura und anderer das Recht, die eheliche Pflicht zu fordern, insolange verlieren, bis das *matrimonium claudicans* durch erfolgte Dispens von Seite

des Bischofes wieder restituirt worden ist. Aber auch die gegentheilige Ansicht, daß der schuldbtragende Theil das jus petendi debitum dennoch nicht verliere, hat ansehnliche Vertreter, unter Anderen den hl. Alphons, welcher im *Homo apostolicus*<sup>1)</sup> dieselbe als *sententia satis probabilis* bezeichnet und damit begründet, daß eine Strafe, wenn sie incurriert werden soll, doch in irgend einem Gesetze enthalten sein müsse, quia in nulla lege id invenitur expressum et nulla poena incurritur, nisi sit expressa in jure. Eine *Decretale* Alexanders III., welche von diesem Falle spricht, wird von den Vertretern beider Ansichten angerufen, aber verschieden commentirt; es läßt sich aber aus dieser *Decretale* nur das als gewiß ableiten, daß in keinem Falle die geistlich verwandt gewordenen Chelente von einander getrennt werden dürfen: „*Sive ex ignorantia sive ex malitia id fecerint, non sunt ab invicem separandi.*“ Wenn aber Alexander III. noch hinzufügt: „*nec alter alteri debitum debet subtrahere*“, so wird „*subtrahere*“ von den Einen für gleichbedeutend mit „*reddere*“ unter Ausschluß des „*petere*“ genommen (so von Sanchez), von den Anderen aber (wie auch vom hl. Alphons) als *petere* und *reddere* aufgefaßt. Der hl. Alphons sagt: *Nec valet dicere, textum loqui de redditione, dum si alter non posset petere, alter non teneretur reddere, dum ille amisit jus petendi.*

Es ist also jedenfalls zweifelhaft, ob die *privatio juris petendi debitum* eintritt und man könnte sich vollkommen mit der milderen Ansicht des hl. Alphons, welcher der schuldbtragenden Mutter das jus petendi debitum läßt, zufrieden geben. Die Eichstädtter *Pastoralinstruction*<sup>2)</sup> drückt sich in unserer Frage sehr vorsichtig und reservirt aus, indem sie sagt, daß vielleicht („*forte*“) der schuldige Chetheil das debitum nicht mehr fordern dürfe, neigt sich also pro *praxi* zur strengeren Ansicht hin. Und Binder in seinem vortrefflichen *Handbuche des kath. Cherechtes*<sup>3)</sup> hält es sogar für die seelsorgliche *Praxis* für räthlicher, in einem solchen Falle auf geeignetem Wege den schuldigen Theil zur Erwirkung der Dispens zu vermögen.

Es wäre zur Vollständigkeit des Ganzen noch zu bemerken, daß, wenn die Mutter in der That zur Stellvertretung von der abwesenden Pathin bevollmächtigt worden wäre, sie doch keineswegs die geistliche Verwandtschaft contrahirt hätte, da diese nur den mandans, nämlich die eigentliche Pathin, nicht aber den

<sup>1)</sup> tract. 14. n. 34. — <sup>2)</sup> v. J. 1877 pag. 296. — <sup>3)</sup> 2. Aufl. S. 84.

procurator oder die Stellvertreterin betrifft: Procurator hanc cognationem non contrahit, sagt die Eichstädter Instruction mit Berufung auf die Decrete der S. C. C. (20. April 1589 und 13. Sept. 1721.)

Wenn endlich die Mutter gar wohl wußte, daß sie, weil nicht bevollmächtigt, keineswegs gültig die Stellvertreterin sein könne, anderseits selbst auch nicht Pathin werden wollte, sondern nur aus dem einzigen Grunde, damit das Kind von der Firmung nicht zurückgewiesen werde, blos die Ceremonie der Auflegung der Hand auf die rechte Schulter des Kindes leisten wollte, so ist sie überhaupt nicht Pathin geworden, weil der *animus susceptoris* fehlte, und es kann daher von der geistlichen Verwandtschaft und von der *privatio juris petendi debitum* keine Rede sein. Zu diesem Falle sagt Sanchez<sup>1)</sup>: *Verissimum puto, patrem (vel matrem), qui non ut susceptor et intendens exercere ceremoniam Ecclesiae, sed materialiter tenet, nullatenus arceri a debiti petitione, quia non est verus susceptor, nec contrahit cognationem spiritualem, nec culpae est reus. Similiter in confirmatione hanc cognationem non contrahit, nisi sit verus susceptor.*<sup>2)</sup>

Linz.

Professor Josef Schwarz.

II. (Pastorales Vorgehen gegen schlechte Blätter in der Gemeinde.) Severus, ein Pfarrer der Diözese Linz, besucht seinen Amtsbruder Commodus und geht nach kurzer Begrüßung sofort auf den Gegenstand über, der ihm eben ganz besonders am Herzen liegt; es entspinnit sich folgendes Zwiegespräch:

Severus: Hast du auch Leute in deiner Pfarrgemeinde, welche das Kirchmahr'sche „Sonntagsblatt“ u. dgl. lesen?

Commodus: Ich denke, es dürften acht oder zehn in der Pfarre sein.

Sev.: Was hast du gethan, um dieses Uebel zu beseitigen, oder was willst du thun?

Comm.: Ich? ich habe nichts gethan. Wenn diese Leute so thöricht sind zu glauben, was ihnen dort vorgemacht wird, so werden sie es schon noch empfinden, daß sie nach einem bekannten Ausspruch „am Ende doch die Gefoppten“ sind.

<sup>1)</sup> lib. 9. disp. 26. — <sup>2)</sup> Zu dem vorstehenden Aufsätze wurden benutzt: Kutschler's Ehrecht, Wien 1856, 3. Bd. S. 322—325. — Binder's Handbuch 2. Aufl. S. 74—84. — Müller's Theol. mor. III. Bd. 2. Aufl. S. 188. — Eichstädter Instructio 1877, S. 295. — S. Alph. Homo apostol. tract. 14. cap. 3. n. 51. — Scavini Theol. mor. lib. III. tr. 9. disp. 3. n. 98. — Gäßner's Handbuch der Pastoral, 1869, II. Bd. 1. Abth. S. 129 u. ff.